

Marknerth, Heribert

**Article — Digitized Version**

## Begriff und Funktionsweise der Freihandelszone und des Gemeinsamen Marktes

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Marknerth, Heribert (1957) : Begriff und Funktionsweise der Freihandelszone und des Gemeinsamen Marktes, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 37, Iss. 7, pp. 374-375

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132497>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Zollschutz der englischen Landwirtschaft ist schließlich nicht höher als der für den Gemeinsamen Markt vorgesehen. Der Handel mit dem Commonwealth ist nicht frei von Schwierigkeiten. Man klagt über Kanadas wachsenden Protektionismus, die periodischen Handelsbilanzschwierigkeiten Australiens, den Opportunismus der indischen Wirtschaftspolitik, die Hintertür zum englischen Markt durch gewisse östliche Kolonien, den Preisdruck billiger südasiatischer Textilien, die Attraktion von Dollarwaren für viele Commonwealth-Länder und vor allem den unersättlichen Kapitalbedarf aller Überseeländer. Manche dieser Probleme ließen sich vielleicht leichter lösen, wäre England Teil einer europäischen Freihandelsgemeinschaft. Einstweilen aber — und das haben die letzten Monate klarer gemacht — stellt der Dualismus der britischen Bindungen gegenüber dem Commonwealth und der handelspolitischen Beziehungen mit Kontinentaleuropa ein Problem dar, das nur mit dem guten Willen aller gelöst werden kann. (G. A.)

## Interessenten zerreden eine Idee

Wenn es auf der einen Seite ein Segen der Demokratie ist, daß politische Umgestaltungen und wirtschaftspolitische Projekte vor ihrer Verwirklichung das Fegefeuer einer öffentlichen Diskussion bestehen müssen, so ist es andererseits bedauerlich, wenn man beobachten muß, wie große Ideen im Aushandeln zwischen Interessenten, die sie nur mit dem Maßstab des eigenen Nutzens und der eigenen Sicherheit messen, ihren Schwung verlieren. Die Diskussion um den Gemeinsamen Markt scheint an einem Punkte angelangt zu sein, an dem man befürchten muß, daß die in zermürbendem Kampf der Interessen ausgehandelten Kompromißlösungen den Gesamtnutzen der großen Konzeption weitgehend zunichte machen.

Neben den eingeschworenen Nationalwirtschaftlern und den handelspolitischen Dogmatikern steht die große Gruppe der Branchenorganisationen, die je nach der Interessenlage ihres Wirtschaftszweiges in den sechs verschiedenen Ländern unterschiedliche Forderungen anmelden. Kein Wunder, daß in diesem Kampf aller gegen alle die Idealisten müde geworden sind. Nur Politiker von ganz großem Format können die Großzügigkeit der ursprünglichen Idee wieder herstellen — oder vielleicht der wirtschaftliche Druck einer sich ankündigenden Depression, die wir nicht erhoffen wollen.

In der Auseinandersetzung der Interessenten hat sich die anfangs gepriesene Elastizität der Vertragsklauseln in einen Fluch verwandelt. Es gibt im Grunde genommen nunmehr nichts, das nicht umgestoßen werden könnte.

Die enorme Ausweitung des Absatzgebietes, die Hebung des Wohlstandes und die Rationalisierung des Produktionsapparates, die der Gemeinsame Markt verheißt, sollten die eigennützigen Bedenken einzelner Wirtschaftszweige ausräumen. Es wäre zweifellos besser, in einer Übergangszeit für auftretende Härtefälle Unterstützung zu gewähren, als die Schwächen eines nationalstaatlichen Wirtschaftssystems im Gemeinsamen Markt zu verewigen. Obwohl der Zusammenschluß Europas — wirtschaftlich, aber auch politisch — eine zwingende Notwendigkeit ist, haben wir bisher mit europäischen Gemeinschaftsprojekten wenig Glück gehabt. Der Schwung muß wiedergewonnen werden, bevor die Interessenten alles zerredet haben. (sk)

Dr. Herbert Marknerth, Bonn

## Begriff und Funktionsweise der Freihandelszone und des Gemeinsamen Marktes

In unserer Zeit der Oberflächlichkeit und Schnellebigkeit erscheint es besonders notwendig, die in Politik und Wirtschaft auftretenden schlagwortähnlichen Bezeichnungen begrifflich präzise zu umreißen. In einem Zeitpunkt, in dem die Verwirklichung der geplanten Freihandelszone und des Gemeinsamen Marktes näherrückt, sollte man sich einen klaren Begriff von deren Wesensinhalt machen. Vornehmlich ist ein häufig in diesem Zusammenhang genanntes drittes Wort auszuklammern, und zwar „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist nichts anderes als die juristische Gestalt des Gemeinsamen Marktes und ihre verwaltungsmäßige Form, d. h. die Europäische Wirtschaftsgemein-

schaft ist die juristische Dachkonstruktion für die Institutionen, die unserer überbürokratisierten Moderne für die Funktion eines gemeinsamen Marktes unerlässlich scheinen.

Zur Klärung und besseren Übersichtlichkeit der wichtigsten Vertragsbestimmungen dürfte es zweckmäßig sein, sowohl beim Gemeinsamen Markt wie bei der Freihandelszone von einem Innen- und Außenverhältnis auszugehen.

### Das Innenverhältnis des gemeinsamen Marktes

Die Mitgliedsländer des Gemeinsamen Marktes decken sich mit der Montanunion. Es handelt sich also um die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Beneluxstaaten und Italien. Grundlage des Innenverhältnisses des Ge-

meinsamen Marktes ist die von den Mitgliedsländern zu gründende Zollunion. Eine Zollunion bedeutet praktisch die Aufhebung der Zölle im internen Handelsverkehr der Mitgliedsländer. Der Gemeinsame Markt ist jedoch mehr als eine Zollunion. Er beinhaltet bereits von der Wortgebung her, daß bei dem Gemeinsamen Markt angehörenden Staaten alle Beschränkungen des Handelsverkehrs aufgehoben werden. Was bedeutet das? Abgesehen von einigen Ausnahmebestimmungen wird der Gemeinsame Markt zur Folge haben: Freiheit im Warenaustausch, Freizügigkeit des Kapitalverkehrs, Freiheit der Dienstleistungen und Niederlassungsfreiheit. Begriffsnotwendig wäre dem Gemeinsamen Markt auch eine gemein-

same Wahrung eigen. Diese weitere wirtschaftliche Harmonisierung hat jedoch — insbesondere auf franzosischen Wunsch — nicht durchgesetzt werden konnen.

Hufig nimmt man an, da mit der Einfuhrung des Gemeinsamen Marktes die Zollgrenzen im Innenverhaltnis der Mitgliedslander vollig fortfallen. Dies trifft aber leider nicht zu, da auch weiterhin Kontrollen im grenzberschreitenden Verkehr erforderlich sein werden, weil die Waren in den einzelnen Mitgliedslandern der Gemeinschaft verschiedenen Steuern (Einfuhrumsatzsteuern und Verbrauchsabgaben) unterliegen.

Da es sich bei der Einfuhrung des Gemeinsamen Marktes um eine einschneidende anderung der bisherigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedslander handelt, ist es verstandlich, da eine bergangszeit bis zur Einfuhrung der magebenden Bestimmungen festgesetzt wurde. Diese bergangszeit ist grundsatzlich auf 12 Jahre bemessen; sie kann jedoch auf 15 Jahre verlangert werden.

#### **Das Auenverhaltnis des Gemeinsamen Marktes**

Die Zollunion ist auch Grundlage des Auenverhaltnisses des Gemeinsamen Marktes. Einer Zollunion ist es namlich eigen, da die verschiedenen Auenzolltarife der Mitgliedslander beseitigt und an ihre Stelle ein gemeinsamer Zolltarif tritt. Vier Zolltarife mussen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden, da die Beneluxstaaten bereits in einem einheitlichen Zolltarifgebiet zusammengeschlossen sind. Wer als Nichtzollfachmann auch nur kurz Gelegenheit hatte, das spezielle und schwierige Gebiet des Zollwesens kennenzulernen, wei, da die Sisyphusarbeit der Brusseler Experten darin bestand, die Auenttarife der Tausenden von Zollpositionen auf ein einheitliches Niveau zu bringen. Man geht davon aus, das arithmetische Mittel der Zollsatze bei den einzelnen Positionen als Grundlage der Zollsatze zu nehmen. Rechnerisch: Die Addition der Zollsatze aus den 4 Zolltarifen wird durch 4 geteilt. Da aber die Anwendung dieser Methode nicht in allen Fallen den Interessen der

Mitgliedslander entspricht, sind Ausnahmen in Gestalt von Hochsatzen geschaffen worden, und zwar fur Rohstoffe 3%, Halbwaren 10%, bestimmte organische chemische Produkte 15% und verschiedene anorganische Erzeugnisse 25%. Ferner hat man sich bereits fur einige Waren uber die Festsetzung besonderer Zollsatze geeinigt. Schlielich gibt der Vertrag auch die Moglichkeit, derartige Sonderfestsetzungen fur weitere Waren im Verhandlungswege zu treffen.

Weiter ist es durch das Prinzip der Zollkontingente moglich, in einzelnen Mitgliedslandern bestimmte Waren im Rahmen eines festgesetzten Volumens zu niedrigeren Zollsatzen einzufuhren. Praktisch bedeutet dies, da man durch die Gewahrung eines Zollkontingentes einem Mitgliedsland die Moglichkeit gibt, das bisherige Zollniveau aufrechtzuerhalten oder zumindest annahernd beizubehalten.

Eins der wichtigsten und schwierigsten Verhandlungsobjekte bei den Vertragsverhandlungen waren „ausgerechnet Bananen“. Hier ging es vor allem der Bundesrepublik darum, ihre bisherigen Einfuhren aus dem amerikanischen Raum aufrechtzuerhalten und sie nicht auf die uberseegebiete der Mitgliedslander umstellen zu mussen, was zu einer fuhlbaren Verteuerung gefuhrt hatte. Auf Grund der uns gewahrten Zollkontingente werden wir 80 bis 90% unserer Bananeneinfuhren auch weiterhin zollfrei einfuhren konnen.

Die bisherigen Verhandlungen gehen davon aus, da die ubrigen Lander des Europaischen Wirtschaftsraumes (OECE) als Assoziierte des Gemeinsamen Marktes die Freihandelszone bilden sollen. Diese wird demnach insgesamt folgende Staaten umfassen: Belgien, Danemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grobritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Osterreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Turkei.

#### **Das Innenverhaltnis der Freihandelszone**

Grundlage des Innenverhaltnisses der Freihandelszone ist wie beim Gemeinsamen Markt das

Zollwesen. Genau wie bei einer Zollunion werden auch bei der Freihandelszone im Warenverkehr der Mitgliedslander alle Handelschranken, wie Zolle und mengenmaige Beschrankungen im Verlauf der dafur noch festzusetzenden Jahre abgebaut werden. Bei den bisherigen Regierungsverhandlungen ist der Vorschlag unterbreitet worden, den Zeitplan der Freihandelszone dem Zeitplan des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Auch diese Liberalisierung bedeutet bedauerlicherweise nicht, da alle Zollkontrollen wegfallen werden, denn es mu sichergestellt werden, da die eingefuhrten Waren, die Anspruch auf Zollbefreiung haben, auch tatsachlich aus den Mitgliedslandern dieses Gebietes stammen. Die Frage einer einheitlichen und moglichst praktischen Regelung des Warenursprungszeugnisses gewinnt daher in Zukunft an Bedeutung.

#### **Das Auenverhaltnis der Freihandelszone**

Im Gegensatz zu der bei dem Gemeinsamen Markt bestehenden Zollunion werden die Mitgliedslander der Freihandelszone auch nach Ablauf der bergangszeit keinen gemeinsamen Auenzolltarif haben. Das bedeutet: die autonomen Zolltarife der Mitgliedslander werden beibehalten.

Wahrend beim Gemeinsamen Markt auch im Auenverhaltnis eine Koordinierung und Harmonisierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedslander nicht nur praktisch wunschenswert, sondern in vielen Bestimmungen auch tatsachlich vorgesehen ist, behalten die Mitglieder der Freihandelszone de jure ihre volle Handlungsfahigkeit nach auen; de facto aber wird es nicht verhindert werden konnen, da sich auch hier eine Abstimmung der Wirtschaftspolitik praktisch durchsetzt. Die normative Kraft des Faktischen wird die Mitgliedslander wahrscheinlich dazu zwingen. Wenn man es auch mit schonen Redensarten zu vertuschen sucht: die Freihandelszone stellt in loser Form einen in sich geschlossenen Block der Weltwirtschaft dar, der nicht umhin kann, auch nach auen geschlossen aufzutreten.